

Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis im Veranstaltungsbereich des Bad Kreuznacher Jahrmarktes 2024

Aufgrund der §§ 1, 2, 3 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) vom 10.11.1993, (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516), i. V. m. §§35 Satz 2, 41, 43
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) i. V. m. § 5 Abs. 1 Konsumcannabisgesetz (KCanG) vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Anordnung: Untersagung des öffentlichen Konsumierens von Cannabis

In der Zeit von Freitag, 16.08.2024, bis Dienstag, 20.08.2024, ist das Konsumieren von Cannabis zu den in Nummer 2 näher definierten Zeiten auf der Pflingstwiese unter den unter Nummer 3 definierten Bereichen (Jahrmarktsgelände) gem. § 9 Abs. 1 POG untersagt.

2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot unter Nummer 1 gilt aufgrund der andauernden und besonderen Gefahrenlage für die gesamte Zeit des Jahrmarktes:

Freitag, 16.08.2024 von 12:00 Uhr bis 03:00 Uhr (am Folgetag)
Samstag, 17.08.2024 von 10:00 Uhr bis 03:00 Uhr (am Folgetag)
Sonntag, 18.08.2024 von 11:00 Uhr bis 03:00 Uhr (am Folgetag)
Montag, 19.08.2024 von 10:00 Uhr bis 03:00 Uhr (am Folgetag)
Dienstag, 20.08.2024 von 10:00 Uhr bis 03:00 Uhr (am Folgetag)

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Konsumverbot von Cannabis nach Nummer 1 erstreckt sich auf die Veranstaltungsfläche des Jahrmarktes auf der Pflingstwiese.

- Übersichtsplan „Veranstaltungsfläche“ Jahrmarkt Bad Kreuznach (siehe **Anlage 1**)

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem beigefügten Kartenausschnitt (**Anlage 1**) entnommen werden. Dieser ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Zwangsgeld / Ordnungswidrigkeit

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 Euro, nach § 2 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) i. V. m. §§ 62, 64 sowie § 66 LVwVG zur Zahlung fällig.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung kann eine Ordnungswidrigkeit in Höhe von 500,00 Euro, nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 2 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG), zur Zahlung fällig werden.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) des unter Nummer 1 geschilderten Verbotes angeordnet, mit der Folge, dass ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung mehr entfaltet.

6. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

7. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadtverwaltung Bad Kreuznach Widerspruch erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, 56065 Koblenz, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO haben Widerspruch und Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, sodass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch oder einer Klage angegriffen wird.

Gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort mit Terminvereinbarung beim Ordnungsamt der Stadt Bad Kreuznach, Brückes 2-8, 55545 Bad Kreuznach, eingesehen werden.

Stadt Bad Kreuznach, 15.07.2024
Ordnungsamt
i. A.

(Manhart)

(Anlage 1)

